

Abstimmung

9. Juni 2024

kantonschwyz 

Erläuterungen

Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
------------	---

Erläuterungen	4–6
---------------	-----

Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	4
-----------------------------------	---

2. Was beinhaltet die Teilrevision?	5–6
-------------------------------------	-----

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?	6
---	---

4. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	6
---	---

Wortlaut der Vorlage	7
----------------------	---

Empfehlung an die Stimmberechtigten	8
-------------------------------------	---

Abstimmung vom 9. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 9. Juni 2024 die folgende kantonale Vorlage:

Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

Mit der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates wird die Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen verbessert. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Livestreams aus den Kantonsratssitzungen geschaffen.

Schwyz, im April 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Erläuterungen

Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Der Kantonsrat hatte den Regierungsrat mittels erheblich erklärter politischer Vorstösse mit einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates beauftragt. Die Revisionsbegehren umfassten unter anderem die Verbesserung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Livestreams aus den Kantonsratssitzungen.

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 hat der Kantonsrat die Teilrevision beraten und den beiden genannten Revisionspunkten letztlich mit 52 zu 38 Stimmen zugestimmt.

Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zugestimmt haben, ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates annehmen?

2. Was beinhaltet die Teilrevision?

Mit erheblich erklärten Vorstössen hat der Kantonsrat den Regierungsrat mit einer Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrates beauftragt. Diese beinhaltet im Wesentlichen zwei Punkte:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen;
- Betrieb eines Livestreams aus den Kantonsratsverhandlungen.

Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen

Während der Covid-19-Pandemie mussten die Kantonsratssitzungen ausserhalb des Kantonsratssaals abgehalten werden, damit die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden konnten. Es zeigte sich, dass die Geschäftsordnung des Kantonsrates von einer normalen Lage ausging und keine Bestimmungen für ausserordentliche Lagen enthielt. Mit der Revision der Geschäftsordnung wird der Ratsleitung eine allgemeine Kompetenz eingeräumt, um in ausserordentlichen Lagen Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Ratsbetriebes anordnen zu können, die von der Geschäftsordnung abweichen. Mögliche Massnahmen können Zugangsbeschränkungen für Besucher oder das Anordnen von Schutzmassnahmen sein. Unzulässig bleiben Massnahmen, welche beispielsweise die Teilnahme einzelner Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates an den Kantonsrats- oder Kommissionssitzungen verhindern. Auch die Durchführung der Kantonsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz bleibt weiterhin unzulässig, ebenso eine Impfpflicht für die Sitzungsteilnehmenden.

Livestream aus dem Kantonsrat

Der Livestream, mit dem während der Covid-19-Pandemie die ausserhalb des Kantonsratssaals durchgeführten Sitzungen verfolgt werden konnten, hatte ausserordentlichen Charakter und wurde ausnahmsweise toleriert, weil aus Sicherheitsgründen keine Besucher zugelassen wurden. Eine Umfrage bei den Fraktionen hat anschliessend mehrheitlich ergeben, dass der Livestream auch nach der Rückkehr in den Kantonsratssaal weitergeführt werden soll. In der Geschäftsordnung des Kantonsrates fehlt jedoch die Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Livestreams. Ein Livestream kann mit der bestehenden Akustik- und Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal umgesetzt werden.

Erläuterungen

Die Umsetzung ist technisch anspruchsvoll und bedingt den Einbau einer leistungsfähigeren Hardware. Die Aufnahmen werden via Internet übertragen und bleiben für fünf Jahre einsehbar. Nicht öffentliche Verhandlungen werden auch zukünftig nicht übertragen. Am bisherigen schriftlichen Wortprotokoll wird weiterhin festgehalten, da es für die Rechtsauslegung ein wertvolles Instrument darstellt.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?

Die Massnahmen zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die einmaligen Installationskosten für den Livestream aus dem Kantonsratssaal belaufen sich auf rund 80 000 Franken. Darin enthalten sind bauliche Massnahmen, Hard- und Software sowie externe Dienstleistungen. Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten belaufen sich auf rund 15 000 Franken.

4. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die zusätzliche Kompetenz der Ratsleitung, Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Ratsbetriebes in ausserordentlichen Lagen beschliessen zu können, blieb in der Kantonsratsdebatte unbestritten. Die Übertragung der Kantonsratssitzungen mit einem Livestream wurde kontrovers diskutiert.

Die Mehrheit des Kantonsrates befürwortet einen Livestream aus folgenden Gründen:

- Mit einem Livestream entfällt die Notwendigkeit zur physischen Präsenz für das Mitverfolgen der Kantonsratssitzungen. Die Debatten können zeit- und ortsunabhängig verfolgt werden.
- Die Arbeit des Kantonsrates wird für die Bevölkerung transparenter.

Eine Minderheit des Kantonsrates und der Regierungsrat lehnen einen Livestream aus folgenden Gründen ab:

- Mit dem Livestream nimmt die Effizienz des Ratsbetriebes ab, weil der Livestream zu längeren Voten animiert, die nicht durchwegs den eigentlichen Diskussionsgegenstand zum Inhalt haben, sondern vermehrt auch der Eigendarstellung der Redner dienen.
- Dem Aufwand für den Betrieb des Livestreams steht ein eher mässiger Nutzen gegenüber.

Wortlaut der Vorlage

Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR)

(Änderung vom 13. Dezember 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019¹ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Bst. n (neu)

- n) sie kann in ausserordentlichen Lagen von der Geschäftsordnung abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Rats- und des Kommissionsbetriebes anordnen, wobei diese keine Mitglieder von den Sitzungen ausschliessen oder ihnen zusätzliche Kosten verursachen dürfen.

§ 59 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)

Aufnahmen, Aufzeichnungen und Übertragungen

¹ Aufnahmen der öffentlichen Ratsverhandlungen in Bild und Ton sind grundsätzlich erlaubt.

² Wird der Ratsbetrieb dadurch beeinträchtigt, kann der Präsident die Aufnahmen:

- a) ganz oder teilweise untersagen;
- b) auf bestimmte Aufnahmesektoren beschränken.

³ Die öffentlichen Ratsverhandlungen werden in Bild und Ton aufgezeichnet und in Echtzeit über das Internet übertragen. Sie bleiben in geeigneter Form für fünf Jahre im Internet zugänglich. Die Ratsleitung regelt die Einzelheiten.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Die Ratsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Jonathan Prelicz
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 142.110.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates